

Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am **11. Juli 2024** die nachstehende Benutzungsrichtlinie für das Werbemobil der Gemeinde Wildeck beschlossen:

1. Berechtigter Personenkreis

Alle örtlichen Vereine haben die Möglichkeit, das Werbemobil der Gemeinde Wildeck für Vereinszwecke zu nutzen. Die Nutzung soll grundsätzlich sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienen. Sponsoren des Werbemobils haben ebenfalls die Möglichkeit, den Werbebus maximal zweimal jährlich zu eigenen Zwecken nutzen zu können. Im Übrigen setzt die Gemeinde das Fahrzeug zu Transport- und Kurierzwecken sowie zu sonstigen Fahrten ein.

Der Gemeindevorstand behält sich die Beschlussfassung über weitere Nutzungen vor.

2. Vergabe

Die Gemeinde nimmt die Reservierungen für das Werbemobil entgegen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Für die Benutzung des Werbemobils wird eine Mietvereinbarung schriftlich abgeschlossen.

Eine Dauernutzung (über 1 Woche) bzw. eine befristete Dauernutzung an bestimmten Tagen oder über bestimmte Zeiträume ist ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges besteht nicht.

In begründeten Fällen behält sich der Gemeindevorstand die Vergabe und ggf. auch die Nichtvergabe vor.

3. Pflichten des Vermieters

3.1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Die Gemeinde Wildeck überlässt dem Benutzer ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Das Fahrzeug wird dem jeweiligen Benutzer gereinigt und vollgetankt übergeben.

3.2. Versicherung

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: unbegrenzte Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Vollkaskoversicherung: ohne Selbstbeteiligung

Teilkaskoversicherung: ohne Selbstbeteiligung

Werbeflächenversicherung: 3.500 Euro

Insassenunfallversicherung: Pauschalsystem

3.3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird von der Gemeinde Wildeck durchgeführt.

3.4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Benutzer eine Werkstatt bis zum Kostenbeitrag von 50,00 Euro beauftragen. Alle darüber hinausgehenden Reparaturen erfolgen nur mit Einwilligung der Gemeinde Wildeck. Sie trägt die Reparaturkosten, sofern der Benutzer nicht haftbar ist.

4. Pflichten des Benutzers

4.1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer. Es wird unter Zuhilfenahme des vom Benutzer zu führenden Fahrtenbuches, welches sich im Werbemobil befindet, nach Beendigung des Mietverhältnisses anhand der Fahrleistung ermittelt und seitens der Gemeindeverwaltung per Rechnung vom Benutzer angefordert. Weiterhin sind Übergabe- und Übernahmeprotokolle durch den Nutzer zu fertigen.

Die Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuern, Versicherung, Instandhaltung) übernimmt die Gemeinde Wildeck. Ein Tankbeleg ist nach jeder Nutzung bei der Fahrzeugübergabe abzugeben.

Die Gemeinde Wildeck hat das Recht, vor Übergabe des Fahrzeuges die Zahlung des voraussichtlichen Mietpreises zu verlangen.

4.2. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf in der Regel nur vom Benutzer geführt werden. Benutzer ist grundsätzlich der Vorsitzende des Vereins, der Gruppierung etc., die das Fahrzeug anmietet. Wird von diesem eine andere Person mit der Fahrzeugführung betraut, so hat der Benutzer das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten.

Aufgrund der Benutzungsrichtlinie haftet somit immer der Benutzer (Vorsitzende) für das Fahrzeug.

4.3. Führung des Fahrzeuges

Der Benutzer hat sich bei Mietbeginn davon zu überzeugen, dass sich der Fahrzeugschein, der Versicherungsnachweis, das Fahrtenbuch sowie neun Warnwesten im Fahrzeug befinden und bei der Fahrt mitgeführt werden. Der Benutzer verpflichtet sich, das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen.

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt!

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht mehr als 8 Personen zuzüglich Fahrer befördert werden. Beim Transport von Kindern bis zu 12 Jahren hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltevorrichtungen gemäß der StVO zur Verfügung stehen.

4.4. Obhutspflicht

Der Benutzer hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

4.5. Nutzungsbeschränkung

Dem Benutzer ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen.

Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig.

4.6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Benutzer die Gemeinde Wildeck unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Benutzer hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Benutzer der Gemeinde Wildeck sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.7. Fahrzeugrückgabe

Der Benutzer ist verpflichtet, das vollgetankte (Dieselkraftstoff) und innen gereinigte Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Außenreinigung erfolgt durch den Bauhof. Es wird darauf hingewiesen, dass die Werbeflächen ausschließlich per Hand gewaschen werden dürfen. Die Reinigung des Fahrzeuges in einer Waschanlage oder mit einem Dampfstrahlgerät ist untersagt. Schäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung entstehen sowie Kosten für eine ggf. erforderliche Nachbetankung gehen zu Lasten des Benutzers.

Bei der Rückgabe überprüft der gemeindliche Mitarbeiter das Fahrzeug auf eventuelle Schäden und das Fahrtenbuch auf die Vollständigkeit der Eintragungen.

5. Haftung der Gemeinde Wildeck

Die Gemeinde Wildeck haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet die Gemeinde Wildeck nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

6. Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Benutzer das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten etc.

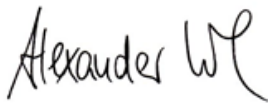
Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Benutzers hinsichtlich des Fahrzeuges auf den ggf. bestehenden Selbstbehalt der Fahrzeugteilversicherung, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht verstoßen hat.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Mietvereinbarung ist der Ort der Fahrzeugübergabe an den Benutzer.

Wildeck, den 11.07.2024

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

A handwritten signature in black ink that reads "Alexander Wirth". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "W".

(Alexander Wirth)
- Bürgermeister -